

nde Durchschrift des Lieferscheines ist ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Erfolgt der Transport auf dem Straßenwege, so ist auf dem Lieferschein vor Transportbeginn das polizeiliche Kennzeichen des Transportmittels zu vermerken.

§ 10

(1) Der Transport von Waren hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport auf dem Straßenwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Schildow,
Schönerlinde,
Zepernick,
Lindenberg,
Ahrensfelde,
Dahlwitz,
Erkner,
Schmöckwitz,
Waltersdorf.

(3) Für den Transport von Waren auf dem Wasser- und Schienenwege gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 11

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt nach Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus Groß-Berlin die vorgeschriebenen Fahrpapiere mit sich führen.

§ 12

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokrati-